Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel

Vom 13. Mai 2014

(KABl. 2014 S. 92)

Inhaltsübersicht[1]

Präambel
§ 1 Presbyterium
§ 2 Bezirksausschüsse
§ 3 Fachausschüsse
§ 4 Fachausschuss Bau und Finanzen
§ 5 Fachausschuss für gemeindliches Leben
§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit
§ 7 Inkrafttreten

Präambel

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen[2] (KO) die folgende Satzung:

§ 1
Presbyterium

(1) [1]Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet (Artikel 55 KO[2]). [2]Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO[2]). [3]Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.

(2) [1]Das Presbyterium bildet Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO[2] (§ 2 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO[2] (§§ 3 ff. dieser Satzung). [2]Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO[2] einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

---

1 Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2 Nr. **1**.

§ 2
Bezirksausschüsse

(1) [1]Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

a) Gemeindebezirk I – Hövel

b) Gemeindebezirk II – Bockum

c) Gemeindebezirk III – Uphof

[2]Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

a) die für die Gemeindearbeit im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,

b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an,

c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind, und leiten ihr Votum weiter.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption,

b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

(5) [1]Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen. [2]Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. [3]Darüber hinaus beruft das Presbyterium bis zu zwei im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bis zu zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. [4]Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Das Presbyterium wählt die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse.

(7) [1]Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. [2]Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und

der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. [3]Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung[1] für die Presbyterien.

§ 3
Fachausschüsse

(1) [1]Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

a) Bau und Finanzen

b) gemeindliches Leben

[2]Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) [1]Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen.

[2]Das Presbyterium beruft

a) bis zu sieben in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,

b) bis zu drei in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und

c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

[3]Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) [1]Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. [2]Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. [3]Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung[1] für Presbyterien.

§ 4
Fachausschuss Bau und Finanzen

Der Fachausschuss für Bau und Finanzen hat folgende Aufgaben:

---

1 Nr. **1**.

a) er berät das Presbyterium in allen Bau- und Finanzfragen,

b) er erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie der Kostendeckungspläne,

c) er bereitet die Um- und Neubaumaßnahmen vor, überwacht die Baumaßnahmen und Bausanierungen und überwacht die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude,

d) er erarbeitet Vorschläge für die Einstellung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für das Gemeindebüro; er begleitet die Arbeit dieser Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

§ 5
Fachausschuss für gemeindliches Leben

Der Fachausschuss für gemeindliches Leben hat folgende Aufgaben:

a) er berät, begleitet, unterstützt und überprüft die Umsetzung der jeweilig gültigen Gemeindekonzeption,

b) er trägt die Verantwortung für eine lebendige und zukunftsweisende Gemeindearbeit,

c) er hält Kontakt zu den weiteren Gruppen und Projektgruppen.

§ 6
Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) [1]Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. [2]Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 7[1]
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Satzung vom 12. Oktober 1994 (KABl. 1995 S. 60) tritt gleichzeitig außer Kraft.

1 Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Juni 2014.